



Prüfzeugnis

RAL-GZ 251 PZ-Nr: 4037-168230-1

Mertesdorfer Kompost (grob)

RAL-Gütesicherung Kompost Chargenuntersuchung

Seite 1 von 2

Anlage Mertesdorf
(BGK-Nr.: 4037)
An der B52/L151
54318 Mertesdorf
Probenahme am 02.09.2020

Rechtsbestimmungen:

- Bioabfallverordnung
- Düngemittelverordnung
- EU-Ökoverordnung
VO(EG) Nr.889/2008, Anhang 1

Regelwerke:

- Fertigkompost (grobkörnig)
(Überwachungsverfahren RAL-GZ 251)
- Fremdüberwachung
- Betriebsmittel für den Ökolandbau
(FiBL Nr. 125637)



Zeichengrundlage unter
www.gz-kompost.de

Die Einhaltung der jeweiligen Norm wird mit einem Häkchen ausgewiesen.

Warendeklaration der RAL-Gütesicherung¹⁾

Kennzeichnung

gemäß Düngemittelverordnung

Organischer NPK-Dünger 0,74-0,34-0,50 mit Spurennährstoffen

unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen

0,74 % N Gesamtstickstoff
0,34 % P₂O₅ Gesamtposphat
0,50 % K₂O Gesamtkaliumoxid
0,010 % Zn Gesamtzink
0,57 % Fe Eisen
0,03 % Mn Mangan

Nettomasse: siehe Lieferschein

Hersteller/Inverkehrbringer:

Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Trier
Löwenbrückenerstr. 13/14
54290 Trier

Ausgangsstoffe:

Pflanzliche Stoffe aus Garten- und Landschaftsbau
(100%)

Nebenbestandteile:

0,63 % MgO Gesamtmagnesiumoxid
21,6 % Organische Substanz
104 mg/kg TM Pb Blei

Lagerung und Anwendung:

Eine Lagerung im Freiland ist unter Berücksichtigung anderer Rechtsbestimmungen möglich. Durchnässung, Abtragung und Auswaschung ist zu vermeiden, ansonsten trocken lagern. Wesentliche stoffliche Veränderungen sind nicht zu erwarten. Hinweise zur sachgerechten Anwendung siehe Anwendungsempfehlung. Die Empfehlungen der amtlichen Beratung sind vorrangig zu berücksichtigen. Bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Anwendungs- und Mengenbeschränkungen aus abfallrechtlichen Vorschriften (AbfKlärV, BioAbfV) zu beachten.

Eigenschaften und Inhaltsstoffe

in der Frischmasse

	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	7,46	4,55
Stickstoff CaCl ₂ -löslich (N)	0,10	0,06
Stickstoff organisch (N)	7,36	4,49
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	3,40	2,07
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	5,07	3,10
Magnesiumoxid ges.(MgO)	6,40	3,90
Basisch wirks. Stoffe (CaO)	22,01	13,43
pH-Wert		8,7
Salzgehalt	1,72	g/l
C/N-Verhältnis		17
Organische Substanz	216	kg/t
Humus-C		64 kg/t

Hygienisierend und biologisch stabilisierend
behandelt gem. §2 BioAbfV
Frei von keimfähigen Samen und austriebfähigen
Pflanzenteilen

Körnung	0 - 40 mm
Rohdichte	610 kg/m ³
Trockenmasse	53,30 %

Düngewert ²⁾	6,81 €/t
(im Anwendungsjahr)	4,16 €/m ³
Humuswert ³⁾	10,85 €/t
	6,62 €/m ³

Zweckbestimmung

Zur Bodenverbesserung und Düngung
Geeignet als Mischkomponente für
Erden und Substrate

Anwendungsbereiche

Landwirtschaft
Landschaftsbau
Erdenwerke

Anwendungsempfehlungen

Landwirtschaft: siehe Anlage LW
Landschaftsbau: siehe Anlage LB

Das Erzeugnis unterliegt der
RAL-Gütesicherung (RAL-GZ 251).

Dieses Zeugnis wurde elektronisch
erstellt. Es gilt ohne Unterschrift.



Bundesgüte-
gemeinschaft
Kompost e.V.

Träger der regelmäßigen Güteüberwachung
gemäß §11 Abs. 3 BioAbfV.

Köln, den 25.09.2020

1) bei der Abgabe des Erzeugnisses verbindliche Warendeklaration der RAL-Gütesicherung. 2) gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach Landhandelspreisen (Apr. - Juni 2020) ohne MwSt. (0,72 €/kg N im Anwendungsjahr (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch); 0,59 €/kg P₂O₅; 0,62 €/kg K₂O; 0,06 €/kg CaO). 3) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t).



RAL-GZ 251

Untersuchungsbericht

PZ-Nr.: 4037-168230-1

Mertesdorfer Kompost (grob)

Mertesdorf**(BGK-Nr.: 4037)**

Seite 2 von 2

Charge: 2020/09/01

Probenahme am 02.09.2020

Tgb.-Nr.:771123

Prüflabor BGK-Nr.: 26

Allgemeine Angaben

Auftraggeber / -in: Zweckverband Abfallwirtschaft
Region Trier

Probenehmer / -in: Herr Jacques Donvil
(BGK-Nr.: 836) AGROLAB

Prüflabor: AGROLAB
(BGK-Nr.: 26) 31157 Sarstedt
Laborverantwortlicher: Dr. Hafner

Probenahmedatum: 02.09.2020
Probeneingang im Labor: 04.09.2020

Beprobtes Erzeugnis: Fertigkompost (0 - 40 mm)
lose Ware

Produktionsmonat: Februar
Chargenbezeichnung: 2020/09/01

Prozessüberwachung geprüft, nicht beanstandet

Einsatzstoffe¹⁾

Anteil	Bezeichnung
100%	A2 Garten- und Parkabfälle

Hilfsstoffe

¹⁾ Einsatzstoffe gemäß Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe für die Herstellung gütegesicherter Komposte und Gärprodukte der BGK (Dok. GS-007-1)

Bemerkung Probenehmer / -in:

Bemerkung Prüflabor:

Die Probenahme und Untersuchung wurde gemäß dem Methodenbuch der BGK e.V. durchgeführt.

Sarstedt, den 25.09.2020

Analysenergebnisse

Parameter	Wert	Einheit
<u>Pflanzennährstoffe</u>		
Stickstoff, gesamt (N)	1,40	% TM
Phosphat, gesamt (P ₂ O ₅)	0,64	% TM
Kaliumoxid, gesamt (K ₂ O)	0,95	% TM
Magnesiumoxid, gesamt (MgO)	1,20	% TM
Ammonium CaCl ₂ -löslich (NH ₄ -N)	62	mg/l FM
Nitrat CaCl ₂ -löslich (NO ₃ -N)	< 0	mg/l FM
Phosphat löslich (P ₂ O ₅)	886	mg/l FM
Kaliumoxid löslich (K ₂ O)	1950	mg/l FM
<u>Bodenverbesserung</u>		
Organische Substanz (GV 450°C)	40,5	% TM
Basisch wirks. Bestandteile (CaO)	4,13	% TM
<u>Physikalische Parameter</u>		
Rohdichte	610	g/l
Wassergehalt	46,7	% FM
Salzgehalt (Extr. 1:5)	1,72	g/l FM
pH-Wert (H ₂ O)	8,7	
Rottegrad (1-5)	5	(25°C)
Fremdstoffe > 2mm gesamt	0,02	% TM
- verformbare Kunststoffe (Folien)	0,000	% TM
- sonstige Fremdstoffe	0,02	% TM
Verunreinigungsgrad (Flächensumme)	1,3	cm ² /l
Steine > 10 mm	1,41	% TM
<u>Biologische Parameter/Hygiene</u>		
Pflanzenverträglichkeit:		
bei 25% Prüfsubstratanteil	112	%
bei 50% Prüfsubstratanteil	110	%
Keimfähige Samen / keimf. Pflanzenteile	0	je l FM
Salmonellen	nicht nachweisbar	
<u>Schwermetalle</u>		
Blei (Pb)	104	mg/kg TM
Cadmium (Cd)	0,44	mg/kg TM
Chrom (Cr)	23,1	mg/kg TM
Kupfer (Cu)	34,9	mg/kg TM
Nickel (Ni)	19,6	mg/kg TM
Quecksilber (Hg)	0,08	mg/kg TM
Zink (Zn)	201	mg/kg TM
<u>Zusätzliche Parameter</u>		



RAL-GZ 251

Anwendung Landwirtschaft

Anlage LW zum PZ-Nr.: 4037-168230-1



Mertesdorfer Kompost (grob)

(Fertigkompost grobkörnig)

BGK-Nr.: 4037

Tabelle 1: Daten zur Düngeberechnung

(Angaben in der Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	0,75	7,46	4,55
Stickstoff löslich (N)	0,01	0,10	0,06
Stickstoff organisch (N)	0,74	7,36	4,49
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,34	3,40	2,07
Kaliumoxid gesamt (K ₂ O)	0,51	5,07	3,10
Magnesiumoxid gesamt (MgO)	0,64	6,40	3,90
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,20	22,0	13,4
Organische Substanz	21,6	216	132
Humus-C	6,39	63,9	39,0

Umrechnungsfaktoren Aufwandmenge

Der Umrechnungsfaktor von Frischmasse (FM) in Trockenmasse (TM) beträgt 0,53 und von TM in FM 1,87. Der Umrechnungsfaktor von Volumen (m³) in Masse (t) beträgt 0,61 und von t in m³ FM 1,64.

Tabelle 2: Stickstoffausnutzung nach DüV

(Mindestanrechenbarkeit nach DüV, Angaben in der Frischmasse)

Ackerland	% von N _{ges}	kg/t	kg/m ³
Anwendungsjahr ¹⁾	3	0,22	0,14
Erstes Folgejahr*	4	0,30	0,18
Zweites Folgejahr*	3	0,22	0,14
Drittes Folgejahr*	3	0,22	0,14

**Grünland, Dauergrünland
mehrschnittiger Feldfutterbau**

	% von N _{ges}	kg/t	kg/m ³
Anwendungsjahr ¹⁾	3	0,22	0,14
Erstes Folgejahr*	10	0,75	0,46

*nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr.4 DüV anzurechnende Folgewirkung.

Tabelle 3: Mittlere Aufwandmengen und Düngewert

(am Beispiel einer dreigliedrigen Fruchtfolge)

	Aufwandmenge (FM)		Düngewert ^{3,6)}	Humuswert ⁴⁾
	t/ha	m ³ /ha	€ / ha	€ / ha
jährlich	13	21	85	136
alle 3 Jahre ²⁾	38	62	256	407

Die Tabelle zeigt ein Beispiel für Aufwandmengen zur Versorgung einer dreigliedrigen Fruchtfolge. Dem Beispiel liegt eine mittlere Versorgungsstufe des Bodens und ein jährlicher Bedarf von 120 kg N¹⁾, 60 kg P₂O₅ und 140 kg K₂O zugrunde. Im vorliegenden Fall ist die zulässige Höchstmenge nach BioAbfV limitierend. Sie ist erreicht, wenn 38 t bzw. 62 m³/ha Kompost ausgebracht werden.

Anrechnung von Nährstoffen und Humus

Stickstoff im Kompost liegt überwiegend in organisch gebundener Form vor. Tabelle 2 zeigt die Anrechenbarkeit nach Düngerverordnung (DüV).

Phosphat, Kaliumoxid, Magnesiumoxid sowie basisch wirksame Stoffe sind in der Fruchtfolge zu 100 % anrechenbar. Bei Aufwandmengen nach Tabelle 3 sind die Grunddüngung (P, K) und die Erhaltungskalkung (CaO) weitgehend abgedeckt.

Humus-C ist der im Rahmen der Humusbilanz nach VDLUFA anrechenbare humusproduktionswirksame Kohlenstoff (Humus-C).

Angaben nach Düngerverordnung

Nach DüV handelt es sich um ein Düngemittel

- mit wesentlichem Nährstoffgehalt (gemäß § 2, Nr. 11 DüV, >1,5 % N oder >0,5 % P₂O₅ i.d. TM)
- ohne wesentlichem Gehalt an Stickstoff (gemäß § 2 Nr. 11 DüV <1,5% N)

Der Kompost unterliegt der Sperrfrist in den Wintermonaten nach § 6 Abs. 8 DüV. (i.d.R. 1.Dezember bis 15.Januar).

Im Rahmen der schlagbezogenen Aufzeichnungspflichten (§ 10 Abs. 2) sind die Gesamtgehalte der aufgetragenen Nährstoffe und die verfügbaren Stickstoffgehalte (Tabelle 1) zu berücksichtigen.

Zeitpunkt und Menge der Düngung sind so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen zeitnah und in einer dem Bedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen.

Für ausgewiesene belastete Gebiete sind die Vorschriften der jeweiligen Landesregierungen zu beachten. Ab dem 1.Januar 2021 gelten zusätzlich bundesweite Vorgaben für die dann ausgewiesenen belasteten Gebiete.

Anwendungsvorgaben

Zulässige Aufwandmengen sind nach guter fachlicher Praxis der Düngerverordnung zu bestimmen und dürfen gemäß Bioabfallverordnung 20 t Trockenmasse bzw. 38 t Frischmasse je Hektar in drei Jahren nicht überschreiten. Empfehlungen der amtlichen Beratung gelten vorrangig. Die Ausbringung auf Grünland und mehrschnittigen Feldfutterflächen ist zulässig. Eine Anwendung bei Feldgemüse und Feldfutter darf nur vor dem Anbau mit anschließender Einarbeitung erfolgen. Keine Ausbringung auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Flächen. Abstandregelungen zu Gewässern sind zu berücksichtigen (§ 5 Abs. 2 und 3 DüV).

Im Zeitraum von 3 Jahren dürfen auf derselben Fläche Klärschlämme nicht zusätzlich aufgebracht werden. Bei der Aufbringung auf Feldgemüse- und Feldfutterflächen oberflächlich einarbeiten. Bei der Erstanwendung der Komposte sind die Flächen durch den Bewirtschafter der zuständigen Behörde anzugeben (§ 9 Abs. 1 BioAbfV). Das BGK-Merkblatt "Dokumentations- und Meldepflichten des Landwirtes" (Dok. GS-010-1) enthält weitere Informationen⁵⁾.

1) Ermittelter Gehalt an verfügbarem Stickstoff, jedoch mindestens 3% von N-gesamt (DüV Anlage 3). 2) Bei Düngung für die gesamte Fruchtfolge (Grunddüngung) können die jährlichen Aufwandmengen für eine Bedarfsdeckung von 3 Jahren summiert werden. 3) Gemäß aktuellem Marktwert, ermittelt über äquivalente Kosten mineralischer Düngung nach mittleren Landhandelspreisen (Apr. - Juni 2020) ohne MwSt. (0,72 €/kg N-anrechenbar, 0,59 €/kg P₂O₅, 0,62 €/kg K₂O, 0,06 €/kgCaO). 4) Der Wert von Humus-C beträgt 0,17 €/kg Humus-C (Kalkuliert auf Basis eines Strohpreises von 72,50 Euro/t). 5) Abzurufen unter www.kompost.de. 6) Anrechenbarer Stickstoff im Anwendungsjahr (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).



RAL-GZ 251

Anwendung Landschaftsbau

Anlage LB zum PZ-Nr.: 4037-168230-1



Mertesdorfer Kompost (grob) (Fertigkompost grobkörnig)

BGK-Nr.: 4037

Tabelle 1: Gehalte an wertgebenden Inhaltsstoffen

(Angaben in der Frischmasse)

Inhaltsstoff	%	kg/t	kg/m ³
Stickstoff gesamt (N)	0,75	7,46	4,55
Stickstoff löslich (N)	0,01	0,10	0,06
Stickstoff anrechenbar (N) ¹⁾	0,05	0,47	0,29
Phosphat gesamt (P ₂ O ₅)	0,34	3,40	2,07
Kaliumoxid (K ₂ O)	0,51	5,07	3,10
Magnesiumoxid (MgO)	0,64	6,40	3,90
Bas. wirks. Bestandteile (CaO)	2,20	22,0	13,4
Organische Substanz	21,6	216	132
Humus-C	6,39	63,9	39,0

Tabelle 2: Aufwandmengen für spezifische Anwendungen

(für nährstoffarme Böden Gehaltsstufe A und B nach VDLUFA)

Anwendungszweck	Bindige Böden		Nichtbindige Böden	
	kg/m ²	l/m ²	kg/m ²	l/m ²
Baumaßnahmen, Neuanlagen				
Strapazierrasen, Rekultivierung	14	22	14	22
Gebrauchsrasen, Rosenbeete	9	14	9	14
Gehölze, Stauden	6	10	6	10
Extensivbegrünung	2	4	2	4
Unterhaltungspflege				
Stauden, Zierrasen, Gehölze	1 - 9	2 - 14	1 - 9	2 - 14

Die Empfehlungen entsprechen den „Qualitätsanforderungen und Anwendungsempfehlungen für organische Mulchstoffe und Kompost im Landschaftsbau“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau (FLL) und berücksichtigen die Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 bis 18919.

Tabelle 3: Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten

(nährstoffarmer Unterboden + Kompost)

Bodenart des Bodenaushubs	Zumischung von Kompost bis ... Vol.-%	Zumischung von Kompost in l/m ² bei Schichtstärken von ...		
		10 cm	20 cm	30 cm
Sand	12 %	12	24	35
anlehmiger Sand bis lehmiger Sand	12 %	12	24	35
Stark lehmiger Sand bis Sandiger Ton	29 %	29	57	86
Lehm	34 %	34	69	103
Lehmiger Ton bis Ton	34 %	34	68	102

Anwendungen im Garten- und Landschaftsbau

Die Anwendung von Kompost im Garten- und Landschaftsbau erfolgt hauptsächlich zur

- Herstellung von Vegetationsflächen nach Baumaßnahmen oder bei Neuanlagen
- Pflege von Vegetationsflächen (Bodenabdeckung, Düngung, Humusversorgung)

Bei der Herstellung von Vegetationsflächen werden humusarme Roh- und Unterböden mit organischer Substanz angereichert, so dass sie als Vegetationstragschicht geeignet sind. Hierzu werden einmalig größere Mengen Kompost eingesetzt (Tabelle 2).

Bei der Unterhaltungspflege von Vegetationsflächen werden geringere Mengen an Kompost in Abständen von etwa 5 Jahren eingesetzt (Tabelle 2).

Darüber hinaus kann Kompost als Mischkomponente zur Herstellung von Substraten (für Dachbegrünung, Lärmschutzwände, Pflanzgefäße usw.) oder bei der technischen Herstellung von Oberböden (Erden) eingesetzt werden (Tabelle 3).

Gute fachliche Praxis

Die Aufwandmenge richtet sich nach dem Begrünungsziel und den Standortverhältnissen. Die Einarbeitungstiefe beträgt für bindige Böden nicht mehr als 10-20 cm, bei sandigen Böden nicht mehr als 30 cm. Bei Pflegemaßnahmen genügt oberflächliches Einharken.

Hinweise

Die Anwendung ist ganzjährig möglich.

Nicht in höheren Schichtdicken anwenden.

Bei Komposteinsatz > 5 l/m² nach Ansaat oder Pflanzung kräftig wässern. Gegebenenfalls ist eine zusätzliche N-Düngung erforderlich.

Bei Dach- und Baums substraten auf die Begrenzung organischer Anteile achten.

Phosphat und Kaliumoxid sind als Gesamtgehalte anzurechnen. Bei Stickstoff im Anwendungsjahr ist nur der anrechenbare Anteil, in den Folgejahren 20 bis maximal 40 % des Gesamtgehaltes anzurechnen.

Düngemittel-, wasserschutz- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Für die Anwendung nach guter fachlicher Praxis haftet der für die Maßnahme Verantwortliche.

1) Angenommener anrechenbarer Stickstoff bei erstmaliger Anwendung (N-löslich zzgl. 5% von N-organisch).